

**Bekanntmachung des Wahlleiters**  
**der Gemeinde Langerwehe**  
**über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter**

Das Ratsmitglied der Gemeinde Langerwehe, Herr Dieter Reinartz, Kapellenstr. 72, 52379 Langerwehe, (Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU), ist am 06.09.2014 verstorben.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV- NRW. 1112-, in der jeweils gültigen Fassung, habe ich als nächsten Bewerber aus der Reserveliste der CDU, Herrn Jeffrey Mevis, Franz-Engels-Str. 17, 52379 Langerwehe, festgestellt.

Gegen diese Entscheidung können

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppe, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter im Rathaus Langerwehe, Schönthaler Str. 4, I. Etage, Zimmer 129, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Langerwehe, den 23.09.2014

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

( Göbbels )